

Spenden und Entwicklungshilfebeiträge Grundsätze für die Gesuchsbehandlung

GRB:	210
Registratur:	13.11

Der Gemeinderat richtet gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1972 Entwicklungshilfebeiträge für Projekte im In- und Ausland aus. Bis 2004 wurden Beiträge in der Höhe eines Steuerprozents (aufgrund der berechtigten Steuerkraft) ausgerichtet. Mit Beschluss Nr. 185 vom 13. Dezember 2005 reduzierte der Gemeinderat diese Beiträge auf ein halbes Steuerprozent und stellte jeweils einen entsprechenden Beitrag in den Voranschlag ein. Diese Praxis wurde von der Gemeindeversammlung bestätigt, indem sie am 10. Dezember 2007 einen Antrag auf Verdopplung der Beiträge auf den ursprünglichen Betrag ablehnte.

Mit Beschluss Nr. 181 vom 15. November 2010 legte der damalige Gemeinderat die nachfolgenden Grundsätze für die Behandlung von Spendengesuchen und die Ausrichtung von Entwicklungshilfebeiträgen fest:

- Die Spendengesuche werden unter dem Jahr von der Gemeinderatskanzlei gesammelt und zum Jahresende hin zusammengestellt. Der Vorschlag der zu unterstützenden Organisationen / Institutionen wird sodann vom Finanzvorstand in Zusammenarbeit mit dem Leiter Finanzen zu Handen des Gemeinderats erstellt.
- Der Gemeinderat beschliesst jeweils im Dezember definitiv über die Beitragszahlungen.
- Bei der Vergabe der Beiträge haben sich in der bisherigen Praxis folgende Leitlinien herausgebildet:

–Strukturhilfe Inland:

- Verzicht auf Unterstützung von Rand-/Bergregionen (z.B. konkrete Gemeinden etc.) nach Inkraftsetzung des NFA auf Bundesebene per 1. Januar 2008 aus der Überlegung, dass die infrastrukturellen Nachteile durch den NFA abgegolten sind und die Zürcher Steuerzahler einen erheblichen Anteil an diesen Ausgleich leisten. Die Netto-Empfänger-Kantone stehen in der Pflicht, ihre Gemeinden an den Ausgleichszahlungen teilhaben zu lassen.

–Entwicklungshilfe Ausland:

- Schwerpunkt Schwarzafrika ("vergessener Kontinent")
- Unterstützung konkreter Projekte (Fokus Bildung, Hilfe zur Selbsthilfe, Gesundheit, Wasser, Infrastruktur)
- Unterstützung über mehrere Jahre
- Konfessionell neutrale Organisationen
- Keine Abhängigkeit der Organisation vom Spender generieren, d.h. i.d.R. keine Beiträge über CHF 10'000.00 für ein Einzelprojekt
- Wenn möglich ZEWO-Zertifizierung der Hilfsorganisationen mit Ausnahme von kleinen Institutionen, zu denen ein persönlicher Bezug besteht

–Beiträge Inland:

- Schwerpunkt Soziale Institutionen in der Region

Gemeindepräsident, Finanzvorsteher und Leiter Finanzen haben die damals verabschiedeten Grundsätze überprüft und beantragen dem Gemeinderat deren weitere Anwendung.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Den überprüften Grundsätzen für die Behandlung von Spendengesuchen und die Ausrichtung von Entwicklungshilfebeiträgen wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsident
 - Finanzvorsteher
 - Leiter Finanzen|
 - Gemeinderatskanzlei
 - 13.11